laufen erste Modellversuche, in denen die elektronische Lizenzvergabe mit dem Dokumentenaustausch verbunden wird. <sup>47</sup> Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen der
World Intellectual Property Organization (WIPO) zur Einführung eines weltweiten Identifizierungscodes. <sup>48</sup> Mit Hilfe dieses Codes wäre es möglich, jedes digitale Werk sofort zu erkennen
und gegen die Übernahme des Werks vorzugehen. Welche Lösungen sich aber durchsetzen,
bleibt abzuwarten. Jeder Multimediahersteller steht daher, sofern er nicht lediglich hausinternes
Material verarbeitet, gegenwärtig noch vor vielen ungelösten technischen und juristischen
Problemen

#### Literaturhinweise

Jürgen Becker/Thomas Dreier (Hg.), Urheberrecht und digitale Technologie, Baden-Baden 1994.

Brugger, Rechtsfragen bei neuen Verfahren der elektronischen Bildaufzeichnung und Bildwiedergabe (sog. audiovisuelle Verfahren), in: UFITA 56 (1979).

Herbert Fiedler (Hg.), Rechtsprobleme des elektronischen Publizierens, 1992.

Norbert Flechsig, Multimedia und das Urheberrecht, Vortragsmanuskript, ComMunic Konferenz »Multimedia und Recht, München 4. und 5. Mai 1995.

Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht. Kommentar, 8. Aufl. 1994.

Bernd Gallus, Elektronisches Publizieren und Verlagsrecht, in: Herbert Fiedler (Hg.), Rechtsprobleme des elektronischen Publizierens, Köln 1992.

von Gamm, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, München 1968.

Goebel/Hackemann/Scheller, Zum Begriff des Erscheinens beim Elektronischen Publizieren, GRUR 1986.

Thomas Hoeren, Multimedia – Eine Herausforderung für das Urheber- und Wettbewerbsrecht, in: Thomas Heymann (Hg.), Informationsmarkt und Informationsschutz in Europa, Köln 1994, 17–58.

ders., Multimedia und Fragen des Urheberrechts, in: Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 1995, hrsg von Herbert Kubicek, Heidelberg 1995.

ders., The Green Paper of the European Commission on Copyright in the Information society. Critical comments, in: European Intellectual Property Review 10 (1995).

ders., Einführung Multimediarecht, in: Wolfgang Kilian, Benno Heussen (Hg.), Computerrechts-Handbuch, Loseblattausgabe, Kap. 14 (erscheint im Sommer 1996).

Hugenholtz, Het auteursrecht, het internet en de informatiesnelweg, in: NJB vom 7. april 1995.

Heinrich Hubmann/Manfred Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht, 7. Aufl. München 1991.

Paul Katzenberger, Urheberrecht und Datenbanken, in: GRUR 1990.

ders., Urheberrechtsfragen der elektronischen Textkommunikation, in: GRUR Int. 1983.

Frank Koch, Software-Urheberrechtsschutz für Multimedia-Anwendungen, in: GRUR 1995.

Wolfgang Maaßen, Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Bildverarbeitung, in: ZUM 1992.

Gerhard Schricker (Hg.), Urheberrecht. Kommentar, München 1987.

Gernot Schulze, Urheberrecht und neue Musiktechnologien, in: ZUM 1994.

Gilles Vercken, Practical Guide to Copyright for Multimedia Producers, hrsg. von der Europäischen Kommission, Luxembourg 1996.

47 Siehe auch Überlegungen zum COPYCAT-Modell im Bereich Ausbildung und Schulung Edward Barrow, The Copicat Problem, 14 March 1994, Draft; Din Ghani, Copicat Enterprise Modelling, 31 March 1994, Draft. Thomas Hoeren\*

# Die Reichweite gesetzlicher Schranken und Lizenzen

Α.	Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)	96
1000000	Schulfunkfernsehen (§ 47 UrhG)	97
В.		2000
C.	Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)	97
D.	Zeitungsartikel (§ 49 UrhG)	97
	I. Elektronische Pressespiegel (§ 49 Abs. 1 UrhG)	97
	1. Artikel	98
	2. Quellen	98
	3. Elektronische Pressespiegel	98
	4. Vergütungsanspruch	99
	II. Nachrichten (§ 49 Abs. 2 UrhG)	99
E.	Zitierfreiheit (§ 51 UrhG)	100
- Enter	I. Zitierfreiheit für wissenschaftliche Werke	100
	1. »Wissenschaft«	100
	2. Umfang des Zitats	101
	3. Zitatzweck	101
	4. Quellenangabe	102
	II. Kleinzitat (§ 51 Nr. 2 UrhG)	102
	III. Musikzitat (§ 51 Nr. 3 UrhG)	102
	IV. Indexierung und Erstellung von Abstracts	103
F.	Öffentliche, unentgeltliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)	103
	I. § 52 UrhG und Kaufhausterminals	103
	II. Anwendbarkeit im Online-Sektor	104
G	Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch	104
0.	I. Privater Gebrauch	104
	II. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch	105
	III. Aufnahme in ein eigenes Archiv	105
	IV. Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge (§ 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG)	106
	V. Ausnahmeregelung für den Unterricht	106
	VI. Rechtsfolge: Vergütungsanspruch	107
	1. Vergütung bei Bild- und Tonaufzeichnungen	107
	2. Reprographische Vervielfältigung	107
Н.	Zusammenfassung und Ausblick	108
Lit	teraturhinweise	109

<sup>\*</sup> Prof. Dr. Thomas Hoeren, Universitätsprofessor in Düsseldorf.

<sup>48</sup> Das Projekt wurde von Laurence Guedon (APP) bei einem WIPO Symposion an der Harvard Universität im Juni 1993 beschrieben; vgl. das WIPO-Dokument INS/CM/94/1, p. 12 (unter Nr. 35). Siehe generell zu Überlegungen der WIPO auf diesem Gebiet den Tagungsbericht von Dreier, Copyright and Digital Technology, in: IIC 24 (1993), 481.

Urheber und Leistungsschutzberechtigte können die ihnen zustehenden ausschließlichen Verwertungsrechte nicht unbeschränkt geltend machen. Eine solche Monopolstellung wäre mit den Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar. Zum Schutz der Presse-, Rundfunk- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) sieht das Urheberrecht in den §§ 45–63 UrhG eine Reihe von Schranken für die Ausübung dieser Rechte vor. Der Urheber kann in diesen Fällen die Nutzung seines Werkes nicht reglementieren; vielmehr hat der Nutzer eine genau umrissene, gesetzliche Lizenz. Diese Schranken gelten nicht nur im Verhältnis zum Urheber, sondern auch für Lichtbildner (§ 72 Abs. 1 UrhG), ausübende Künstler (§ 84 UrhG), Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 3 UrhG), Filmhersteller (§ 94 Abs. 4 UrhG).

# A. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

Nach § 46 Abs. 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung zulässig, wenn Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Kunst oder einzelne Lichtbildwerke nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Dieser sog. »Schulbuch-Paragraph«¹ könnte eine Legitimationsgrundlage für die Erstellung von CD-ROMs für den Unterrichtsgebrauch an allgemeinbildenden Schulen² sein. Dazu müßte gewährleistet sein, daß

die CD wirklich nur im Unterricht eingesetzt wird,

 ein Erwerb außerhalb des Schulbereichs von der äußeren Aufmachung der CD und ihrer inhaltlichen Gestaltung her ausgeschlossen werden kann<sup>3</sup>,

der Rechteinhaber über die Absicht des Nachdrucks informiert worden ist und zwei Wochen Zeit zur Entscheidung darüber hat, ob er sein Werk wegen gewandelter Überzeugung zurückrufen will (§ 46 Abs. 3 und 5 UrhG),

 dem Rechteinhaber (meist über die Verwertungsgesellschaften<sup>4</sup>) eine Vergütung gezahlt wird.

# B. Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)

Nach § 47 UrhG dürfen Schulen und Lehrerfortbildungseinrichtungen einzelne Kopien von Schulfunksendungen ziehen, sofern diese nur für den Unterricht verwendet werden. Denkbar wäre aufgrund dieser Regelung die Integration von Schulfunksendungen in eine unterrichtsintern genutzte CD-ROM. Allerdings ist zu beachten, daß die Bild- oder Tonträger nach § 47 Abs. 2 S. 2 UrhG am Ende des folgenden Schuljahres wieder zu löschen sind, sofern nicht dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Da es bislang keine Gesamtverträge zwischen den Schulträgern und den Verwertungsgesellschaften gibt, dürfte die Regelung für multimediale Anwendungen keine große Bedeutung beanspruchen.

# C. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden zulässig, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind. Es ist daher möglich, ohne Zustimmung des Urhebers Reden in eine CD-Rom zu integrieren oder über das Internet zugänglich zu machen. Fraglich könnte allenfalls sein, ob sich die Ausnahmebestimmung nur auf den reinen Text der Rede oder auch auf weitere Umstände der Rede (Ton- und Bildmaterial) erstreckt.

## D. Zeitungsartikel (§ 49 UrhG)

Unter dem Gesichtspunkt des freien Informationszugangs regelt § 49 UrhG den uneingeschränkten Zugriff auf Beiträge vor allem aus der Tagespresse.

## I. Elektronische Pressespiegel (§ 49 Abs. 1 UrhG)

Nach § 49 Abs. 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen »Zeitungen und Informationsblättern« sowie deren öffentliche Wiedergabe zulässig, sofern die Artikel politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Siehe zur Reichweite Melichar, Die Entlehnung aus literarischen Werken in Schulbüchern, in: UFITA 92 (1982), 43; Samson, Der neue »Schulbuch-Paragraph«, in: Blickpunkt Schulbuch 15 (1973), 23.

<sup>2</sup> Universitäten fallen ebensowenig unter die Regelung wie Einrichtungen der Erwachsenenbildung; siehe von Gamm, § 46 Rdnr. 8; Schricker/Melichar, § 46 Rdnr. 8; ders., UFITA 92 (1982), 43, 48.

Am besten geeignet ist ein deutlicher Vermerk auf dem Klappentext und ein entsprechender Titel des Produkts; siehe BGH, GRUR 1972, 432, 433 – Schulbuch; Schricker/Melichar, § 46 Rdnr. 12.

Siehe den Gesamtvertrag zwischen der VG Wort und dem Verband der Schulbuchverlage e.V., abgedruckt in UFITA 92 (1982), 81ff. Es wäre zu prüfen, ob dieser Vertrag nunmehr auch auf multimediale Produkte angewendet werden kann.

#### Artikel

Unter »Artikel« sind nur Sprachwerke zu verstehen, nicht jedoch Fotografien oder Zeichnungen.5 Wenn ein Artikel neben dem Text auch Bildmaterial enthält, ist nur die Übernahme des Textes von § 49 Abs. 1 UrhG gedeckt. Es dürfte damit regelmäßig ausgeschlossen sein, (die regelmäßig bebilderten) Texte aus der Tagespresse in toto zu scannen und mit Berufung auf § 49 UrhG in eine Datenbank einzuspeisen.

#### Quellen

Die Entnahme ist nur im Hinblick auf »Zeitungen und andere lediglich dem Tagesinteresse dienenden Informationsblätter« zulässig. Zu dieser Gruppe zählen neben der Tagespresse auch periodisch erscheinende Informations- und Mitteilungsblätter.

Erlaubt sind nur die Übernahme einzelner, weniger Artikel, nicht jedoch der Text einer gesamten Ausgabe. Auch dürfen nur Artikel verwendet werden, sofern deren Inhalt politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betrifft. Beiträge mit schwerpunktmäßig wissenschaftlichem oder kulturellem Inhalt fallen nicht unter die Vorschrift.<sup>6</sup> Auch muß der übernommene Artikel noch zum Zeitpunkt der Übernahme aktuell sein.<sup>7</sup>

## Elektronische Pressespiegel

Streitig ist die Anwendbarkeit der Norm auf elektronische Pressespiegel, insbesondere im Online-Bereich. Entscheidend ist die Frage, ob auch eine Online-Zeitung eine »Zeitung« im Sinne von § 49 UrhG ist. Die Repräsentanten der Zeitungsverleger lehnen dies ab. Sie verweisen darauf, daß es sich bei § 49 UrhG um eine Ausnahmevorschrift zu Lasten des Urhebers handele. Ausnahmevorschriften seien eng auszulegen. Deshalb sei § 49 UrhG nur auf Printmedien zu beziehen und spiele für den Online-Bereich keine Rolle. Diese Ansicht wird m.E. zu Recht von der Verwertungsgesellschaft Wort zurückgewiesen. Zwar ist § 49 UrhG als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß für den Begriff der »Zeitung« eine sinnvolle und sachgerechte Interpretation gefunden wird. Dabei kann es nicht darauf ankommen, auf welchem Trägermedium eine Publikation erscheint. Nach der typischen Definition der Zeitungswissenschaft umfaßt Zeitung viel mehr jedes periodisch erscheinende Informationsmedium mit universellem und aktuellem Inhalt. Bamit fallen auch Online-Zeitungen unter die

Pressespiegel-Bestimmung. Abwegig erscheint aber die teilweise vertretene Ansicht, daß auch der selektive Ausdruck von gescannten Zeitungsartikeln aus einer zentralen Datenbank heraus unter § 49 Abs. 1 UrhG falle.9 Der Benutzer einer Datenbank stellt sich nicht sein eigenes »Informationsblatt« zusammen; der Verteilung von Kopien an Dritte fehlt die vorherige Zusammenfassung in einem zentralen Primärmedium. Wie Loewenheim zu Recht feststellt<sup>10</sup>, fehlt es bei solchen Informationsdatenbanken daran, daß der Betreiber selbst von sich aus und im eigenen Interesse informieren will.

#### Vergütungsanspruch

Wichtig ist ferner der mit der Ausnahme verknüpfte Vergütungsanspruch. Nach § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG ist für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diesen Anspruch kann der Rechteinhaber nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend machen (§ 49 Abs. 1 S. 3 UrhG).

Die Vergütungspflicht entfällt, wenn lediglich kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht verwendet werden (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG am Ende). Es ist daher ohne Zustimmung der Urheber und ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung zulässig, Presseauszüge etwa im Internet zu plazieren.

## Nachrichten (§ 49 Abs. 2 UrhG)

Gänzlich frei ist die Verwendung von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten (§ 49 Abs. 2 UrhG). Hier braucht der Verwender weder eine Zustimmung des Urhebers einzuholen noch eine Vergütung zu zahlen. Allerdings soll die Vorschrift nur bei der Nutzung von Fakten zum Tragen kommen. Sobald die Nachrichten mit Erläuterungen und Kommentierungen verbunden sind, dürfen sie nach herrschender Auffassung nicht mehr verwendet werden. 11 Diese Auffassung beruht auf falschen erkenntnistheoretischen Prämissen. Wie bereits an anderer Stelle gezeigt<sup>12</sup>, ist jede Wahrnehmung und Anschauung der Wirklichkeit geprägt durch subjektiv-apriorische Raster. Es gibt damit kein objektives, reales Betrachten von »Wirklichkeit«; das, was als Wirklichkeit erfahren wird, ist stattdessen geprägt und gestaltet durch die subjektiven Wahrnehmungsformen des >Betrachters<.

Die Unterscheidung von Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Kommentierung ist demnach obsolet. Es ist bei einem Zeitungsartikel nicht möglich, Fakten von deren Bewertung zu trennen. Schon die Auswahl der Information und ihre Präsentation beinhaltet eine, wenn nicht die entscheidende Wertung. Allerdings geht auch der Gesetzgeber von falschen Prämissen aus, wenn er für § 49 Abs. 2 UrhG auf »Nachrichten tatsächlichen Inhalts« abstellt. Meines Erachtens ist hier Art. 2 Abs. 8 RBÜ als Korrektiv heranzuziehen, der »einfache Zeitungsmitteilungen«

Ulrich Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Werke in Datenbanken, Stuttgart 1994, 73 mit weit. Nachw. in Fußn. 327.

Zu weit geht m.E. Melichar, wenn er es für § 49 genügen läßt, daß ein Artikel »auch« den privilegierten Inhalt hat (Schricker/Melichar, § 49 Rdnr. 7). Es kommt entscheidend auf die Schwerpunkte des

Zu weit geht meines Erachtens Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Werke in Datenbanken, Stuttgart 1994, 74, wenn er für die Aktualität auf den Zeitpunkt der Übergabe an die Benutzer (etwa einer Datenbank) abstellt. Die Übergabe ist als solche kein urheberrechtlich relevanter Akt; entscheidend ist der Zeitpunkt, in dem in die Verwertungsrechte des Urhebers eingegriffen worden ist.

Siehe Rehbinder, UFITA 48 (1966), 102, 103f.

<sup>9</sup> So Horst Eidenmüller, Elektronischer Pressespiegel, in: CR 1992, 321, 323.

<sup>10</sup> Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Werke in Datenbanken, Stuttgart 1994, 76.

<sup>11</sup> Schricker/Melichar, § 49 Rdnr. 22.

<sup>12</sup> Hoeren, Urheberrechtliche Probleme des Dokumentarfilms, in: GRUR 1992, 145ff.

vom Schutzbereich ausnimmt. Damit sind nicht – wie teilweise vertreten<sup>13</sup> – nicht urheberrechtsfähige Nachrichten gemeint, da diese ohnehin nicht von der RBÜ umfaßt sind. Vielmehr geht es um eine Abstufung zwischen Zeitungsartikeln, die auch dem § 49 UrhG zugrunde liegt, Auf der einen Seite stehen Artikel aus der Tagespresse, die in besonderer Weise durch die Eigenart ihres Autoren gekennzeichnet sind (etwa Kommentar- und Leitartikel); diese fallen unter § 49 Abs. 1 UrhG, so daß die Verwendung einen Vergütungsanspruch auslöst. Von dieser Ausnahme abgesehen fallen Zeitungsartikel unter § 49 Abs. 2 UrhG und können folglich frei genutzt werden. Legt man diese Interpretation zugrunde, können im Off- und Online-Bereich in größerem Umfang Zeitungsartikel mit Tagesneuigkeiten genutzt werden als bisher angenom-

## E. Zitierfreiheit (§ 51 UrhG)

Denkbar wäre auch eine Anwendung der in § 51 UrhG geregelten Grundsätze der Zitierfreiheit.

#### Zitierfreiheit für wissenschaftliche Werke

 $\S$  51 Nr. 1 UrhG erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe einzelner bereits erschienener Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers, sofern diese in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung des Inhalts und in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen werden.

#### »Wissenschaft«

Dabei ist der Begriff der wissenschaftlichen Werke weit zu ziehen; auch Filmwerke können hierunter fallen.14 Allerdings muß das Werk durch die ernsthafte, methodische Suche nach Erkenntnis gekennzeichnet sein<sup>15</sup>. Die Entwickler multimedialer Produkte können das Zitierrecht für wissenschaftliche Zwecke in Anspruch nehmen im Falle etwa

- · einer CD mit medizinischem Inhalt,
- eines Produkts zur Geschichte der weißen Rose,
- von online-nutzbarem Lehrmaterial für Studierende, Schüler oder sonstige Interessierte.

13 Schricker/Melichar, § 49 Rdnr. 28.

14 Joachim W. Ekrutt, Urheberrechtliche Probleme beim Zitat von Filmen und Fernsehsendungen, Diss. Hamburg 1973, 109ff.; Eugen Ulmer, Zitate in Filmwerken, in: GRUR 1972, 323, 324.

15 Siehe LG Berlin, Schulze LGZ 125, 5; LG Berlin, GRUR 1978, 108 - Terroristenbild; Schricker/ Schricker, § 51 Rdnr. 31.

Nicht anwendbar ist die Vorschrift jedoch bei der Verwendung von Material für Produkte, bei denen der Unterhaltungswert liegt<sup>16</sup>, so zum Beispiel bei

- einer CD mit der Geschichte der Beatles,
- · der Monty-Python-CD.

Im Multimediabereich gibt es eine Reihe von Fälle, in denen die Zuordnung zum wissenschaftlichen Bereich schwierig sein dürfte. So dürfte unklar sein, ob die von Voyager entwickelte CD zu »Macbeth« mehr durch den Unterhaltungswert oder die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Sujet charakterisiert ist.

#### **Umfang des Zitats**

§ 51 Nr. 1 UrhG erlaubt die Übernahme »einzelner Werke«. Damit ist zugunsten der Verbreitung wissenschaftlicher Informationen auf der einen Seite eine sehr weitgehende, extensive Verwendung fremder Quellen legitimiert: Der Zitierende kann auf ganze Werke zurückgreifen, sofern dies zur Untermauerung einer eigenen Aussage erforderlich ist (sog. Großzitat). Auf der anderen Seite ist das Zitatrecht jedoch auf »einzelne« Quellen beschränkt. Diese Regelung wird bei Verwendung der Werke eines Urhebers sehr eng ausgelegt.<sup>17</sup> Der Zitierende soll nicht unter Berufung auf § 51 UrhG das gesamte Werkrepertoire eines Urhebers verwenden. Anders ist die Lage bei Zitaten in bezug auf mehrere Urheber; hier neigt man zu einer großzügigeren Behandlung.

#### Zitatzweck

Für multimediale Anwendungen ist die Frage des Zitatzwecks entscheidend. Das zitierende Werk muß selbständig sein. Es reicht nicht aus, daß fremde Werke lediglich gesammelt werden; es muß eine eigene geistige Leistung auch im Verhältnis zur Auslese der Zitate vorliegen. 18 Die Zitate sind folglich nur zur Untermauerung einer eigenen Aussage zulässig. Steht das Zitat gegenüber der eigenen Aussage im Vordergrund, scheidet eine Anwendung von § 51 Nr. 1 UrhG aus. Ein zulässiges Zitat liegt nur vor, wenn eine innere Verbindung zwischen zitierendem und zitiertem Werk besteht.19 Das Zitat darf nur als Beleg und Hilfsmittel fungieren und muß gegenüber dem Hauptwerk zurücktreten. 20 Geht es hingegen nur darum, daß der Zitierende auf eigene Ausführungen zugunsten des Zitats verzichten will, kann er sich nicht auf § 51 UrhG stützen.21 Es kommt demnach im Multimediabereich darauf an, zu welchem Zweck fremde Werke in das Produkt integriert werden. Bedenklich erscheint vor allem die Übernahme ganzer

<sup>16</sup> Siehe KG, GRUR 1970, 616, 617f.

<sup>17</sup> BGHZ 50, 147, 156ff. - Kandinsky I; LG München II Schulze LGZ 84, 9ff.; siehe auch Schricker/ Schricker, § 51 Rdnr. 34.

<sup>18</sup> BGH, GRUR 1973, 216, 217f. - Handbuch moderner Zitate; Schricker/Schricker, § 51 Rdnr. 22 und

<sup>19</sup> BGHZ 28, 234, 240 - Verkehrskinderlied; BGHZ 50, 147, 155, 156 - Kandinsky I; BGH, GRUR 1987, 362 - Filmzitat; Schricker/Schricker, § 51 Rdnr. 16 mit weit. Nachw.

<sup>20</sup> BGH, GRUR 1986, 59, 60 - Geistchristentum; BGH, GRUR 1987, 34, 35 - Liedtextwiedergabe I.

<sup>21</sup> KG, GRUR 1970, 616, 618 - Eintänzer.

Werke ohne eigene Auseinandersetzung mit deren Inhalt. Umgekehrt wäre die Verwendung von Musik- oder Filmsequenzen in einem multimedialen Lexikon über § 51 UrhG durchaus legitimierbar.

#### 4. Quellenangabe

Allerdings setzt § 51 UrhG auch voraus, daß in jedem Fall einer Vervielfältigung des Werkes oder eines Werkteiles die Quelle deutlich angegeben wird (§ 63 Abs. 1 UrhG). Dies wird bei der Digitalisierung von Fotografien oder dem Sampling einzelner Musikkomponenten kaum praktizierbar sein.<sup>22</sup>

## II. Kleinzitat (§ 51 Nr. 2 UrhG)

Gem. § 51 Nr. 2 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe zulässig, sofern Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden. Über den Wortlaut hinaus wird die Regelung auch auf Filme<sup>23</sup> und sonstige Werkgattungen<sup>24</sup> ausgedehnt.

Erlaubt ist nur die Verwendung kleinerer Ausschnitte des Werkes. Allerdings müssen diese Ausschnitte für sich genommen schutzfähig sein. Kleine Pixel und Sounds sind zum Beispiel nicht schutzfähig und können daher stets frei verwendet werden. Schwierigkeiten bereiten daneben Bildzitate: Bei Fotografien oder Werken der bildenden Kunst umfaßt ein Zitat notwendigerweise das ganze Bild und nicht nur einen Ausschnitt; in solchen Fällen ist – je nach Zitatzweck – auch die Verwendung ganzer Werke zulässig. 25

Zu beachten ist hier – wie beim wissenschaftlichen Großzitat (siehe oben) – der Zitatzweck und die notwendige Quellenangabe.

## III. Musikzitate (§ 51 Nr. 3 UrhG)

Nach § 51 Nr. 3 UrhG ist es zulässig, ohne Zustimmung des Rechteinhabers, Teile eines musikalischen Werkes in ein Werk der Musik zu integrieren. Die Regelung dürfte im Multimediabereich keine große Bedeutung haben. Denn bei einer CD-ROM oder Internet-Anwendung handelt es sich nicht um Werke der Musik; diese sind vielmehr eher als Datenbank oder (teilweise) als filmähnliche Werke einzustufen.

Die Situation ist allerdings anders, wenn eines Tages der digitale »Fingerprint« Realität wird.
 BGH, GRUR 1987, 362 – Filmzitat; LG München I, FuR 1983, 668.

24 Schricker/Schricker, § 51 Rdnr. 40. Vgl. zum Vorschlag für eine Novellierung des Zitatrechts Christine Reupert, Der Film im Urheberrecht, Baden-Baden 1995, 180f.

25 KG, UFITA 54 (1969), 296, 299; LG München I Schulze, LGZ 182, 5; Schricker/Schricker, § 51 Rdnr. 45.

Nach herrschender Meinung stellen bibliographische Angaben, Indices und Abstracts keinen Eingriff in das Urheberrecht des Autors dar. <sup>26</sup> Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die Dokumentation unsachgemäß erfolgt; hier kann sich der Urheber wegen Entstellung seines Werkes auf seine Urheberpersönlichkeitsrechte berufen. <sup>27</sup>

# F. Öffentliche, unentgeltliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Eine weitere Ausnahme gilt für die öffentliche Wiedergabe, sofern sie keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und die Teilnehmer unentgeltlich zugelassen werden (§ 52 Abs. 1 S. 1 UrhG).

#### I. § 52 UrhG und Kaufhausterminals

Multimedia wird sehr häufig in Kaufhäusern oder auf Messen zur Präsentation und Produktinformation eingesetzt. Ob dieser Bereich von § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG umfaßt wird, hängt davon ab, wie der Begriff des »Erwerbszwecks« zu verstehen ist. Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung zu § 52 UrhG festgestellt, daß die Aufführungsfreiheit nicht demjenigen zugute kommen solle, der »das Werk zwar nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes, aber zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres eigenen Erwerbs aufführen« will.² Dieser Auslegung hat sich die herrschende Auffassung angeschlossen.² Damit scheidet eine Anwendung des § 52 UrhG auf Multimediapräsentationen aus, da insofern der Einsatz zumindest mittelbar der Verkaufsförderung und dem Marketing dient.

27 Katzenberger, GRUR 1973, 629, 632.

<sup>26</sup> Vgl. Hackemann, GRUR 1982, 262, 267; Katzenberger, GRUR 1990, 97.

<sup>28</sup> Amtliche Begründung, zit. n. UFITA 45 (1965), 240, 286; ähnlich BGHZ 58, 262, 267 – Landesversicherungsanstalt.

<sup>29</sup> Vgl. die Nachweise in Schricker/Melichar, § 52 Rdnr. 13. Anderer Ansicht allerdings Heiseke, BB 1966, 1424, 1426, der zwischen »gewerblichem Zweck« (§ 27 UrhG) und »Erwerbszweck« (§ 52 UrhG) differenzieren will. Diese Auslegung hat sich – trotz einiger guten Argumente – nicht durchsetzen können.

#### II. Anwendbarkeit im Online-Sektor

Nach § 52 UrhG kann z.B. eine nicht-kommerzielle Datenbank frei über Online-Netze betrieben werden; allerdings ist insoweit eine angemessene Vergütung zu entrichten (§ 52 Abs. 1 S. 2 UrhG). Für Angebote innerhalb CompuServe, AOL, T-Online oder Europe Online kommt § 52 UrhG nicht zur Anwendung, da es sich um entgeltliche Dienste handelt. Indes spielt die Regelung für die Nutzung von Material im Internet eine große Rolle. Sofern eine Homepage nicht (zumindest mittelbar) erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient, kann darin jedes Werk auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers enthalten und zugänglich gemacht werden. Die angemessene Vergütung dürfte wohl am sinnvollsten an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden, die diese an die einzelnen Urheber ausschütten. Allerdings haben die Verwertungsgesellschaften die besondere Bedeutung des § 52 UrhG für die Nutzung von Werken im Internet noch nicht aufgegriffen. Daher liegen besondere Tarife für diesen Bereich noch nicht vor.

# G. Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch

Die »Magna charta« der gesetzlichen Lizenzen findet sich in § 53 UrhG, der weitgehend Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber zuläßt. Kompensatorisch erhält der Urheber für den mit § 53 UrhG verbundenen Rechteverlust einen Anspruch auf Vergütung (§ 54 UrhG), der seit 1985 hauptsächlich auf einen Anteil an der sog. Geräte- und Leerkassettenabgabe gerichtet ist.<sup>30</sup>

Im Bereich der CD-Technologie spielt diese Regelung keine große Rolle. Denn nach dem derzeitigen technischen Stand ist es kaum möglich, CDs für private Zwecke zu kopieren. Auch wird bei der Installation einer CD regelmäßig nur ein kleiner Teil des Programms auf der Festplatte implementiert; der Kunde braucht für jede Nutzung die Original-CD. Schließlich dürfte es selten sein, daß jemand sich zum eigenen Gebrauch Werke oder Werkteile auf eine CD brennt. Folglich spielt § 53 UrhG im wesentlichen für den Abruf von Material über Online-Dienste eine Rolle.

#### I. Privater Gebrauch

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen. Bei der Übertragung von Werken auf Bild- und Tonträger sowie bei der Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste ist die Herstellung durch andere aber nur zulässig, wenn sie unentgeltlich erfolgt (§ 53 Abs. 1 S. 2 UrhG). Tendenziell kann sich jedermann via File Transfer Protocol (FTP) und unter Berufung

30 Zur Vorgeschichte siehe Kreile, Die deutsche Urheberrechtsnovelle, in: ZUM 1985, 609; Melichar, Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985, in: ZUM 1987, 51ff.; Nordemann, Die Urheberrechtsnovelle, in: GRUR 1985, 837ff.

auf privaten Gebrauch fremdes Material laden und kopieren. Er kann sich auch von Bibliotheken und Dokumentationsstellen Material kopieren und via Internet zusenden lassen.

Nicht umfaßt ist von § 53 Abs. 1 UrhG die Erstellung von Kopien zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Auch können nach herrschender Auffassung<sup>31</sup> nur natürliche Personen in den Genuß der Regelung kommen; damit scheidet eine Berufung auf diese Vorschrift für betriebsinterne Zwecke eines Unternehmens aus.

## II. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch

Das Urheberrecht legitimiert auch das freie Kopieren von Werken aus dem Internet für wissenschaftliche Zwecke. Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG ist es zulässig, mit Zustimmung des Rechteinhabers einzelne Kopien eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen. Dabei ist der Begriff des »wissenschaftlichen Gebrauchs« weit zu auszulegen. Darunter fällt das Kopieren via Online durch

- · Wissenschaftler und Forschungsinstitute,
- · Privatleute mit wissenschaftlichem Informationsbedürfnis,
- · Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung,
- Forschungseinrichtungen der Privatwirtschaft<sup>32</sup>.

Eine Grenze ist dort zu ziehen, wo nahezu vollständige Kopien ganzer Bücher oder Zeitschriften ohne Zustimmung der Rechteinhaber gezogen werden (§ 53 Abs. 4 S. 1 UrhG). Als Beispiel möge das Projekt Gutenberg dienen, das seit Jahren Werke der Weltliteratur zum Zugriff über das Internet anbietet. Sofern die Schutzfristen für diese Werke nach deutschem Recht noch nicht abgelaufen sind, darf der Nutzer die Texte nicht zu wissenschaftlichen Zwecken aus dem Netz abrufen.

Auch legitimiert § 53 UrhG nicht die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Materials (§ 53 Abs. 5 S. 1 UrhG). Wer sich also zu Forschungszwecken Werke aus dem Internet lädt, darf dies nicht »posten«.

## III. Aufnahme in ein eigenes Archiv

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke des Werkes zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt werden, soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird.

Diese Regelung dürfte für firmeninternes, elektronisches Dokumentenmanagement, nicht aber im CD-ROM-Bereich oder im Online-Sektor eine Rolle spielen. Zu einem anderen Ergebnis kommt man nur, wenn man auch öffentlich zugängliche Archive unter die Regelung

<sup>31</sup> So am deutlichsten Norbert Flechsig, Die Novelle zur Ergänzung des Urheberrechts, in: NJW 1985, 1991, 1994. Ähnlich auch Schricker/Loewenheim, § 53 Rdnr. 7 mit weit. Nachw.

<sup>32</sup> Dies ist allerdings streitig. Wie hier auch Schricker/Loewenheim, § 53 Rdnr. 14; Ulmer, § 65 III 1; einschränkend auf Hochschulen Fromm/Nordemann, § 53 Rdnr. 9.

subsumiert<sup>33</sup>; denn dann rechtfertigt § 53 UrhG die Einrichtung großer Online-Datenbanken mit Zugriff etwa auf hauseigenes Pressematerial. Die herrschende Meinung wertet jedoch die Regelung anders. Tatsächlich ist nach Sinn und Zweck lediglich ein Archiv nur zum hausinternen Gebrauch gemeint.<sup>34</sup>

### IV. Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge (§ 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG)

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG ist es zulässig, zum sonstigen eigenen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, soweit es sich um einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften handelt. Insgesamt müssen die kopierten Beiträge nur einen kleinen Teil der Zeitung oder Zeitschrift ausmachen; die Regelung gilt nicht für die Übernahme wesentlicher Teile der ausgewählten Beiträge.

In jüngster Zeit wurde um die Zulässigkeit sog. Kopierdienste gerungen, die von größeren Bibliotheken und Unternehmen zugunsten von Kunden angeboten werden. Derzeit sind drei Gerichtsverfahren anhängig. So haben die FAZ und die Handelsblatt GmbH getrennt voneinander die Commerzbank verklagt, die Interessierten die Übersendung von Kopien aus ihrem Zeitschriftenbestand angeboten hatte. Das LG Frankfurt betrachtete diesen Service – anders als das OLG Köln – als unvereinbar mit dem Urheberrecht. Daneben hat inzwischen der Börsenverein des Deutschen Buchhandels gegen die Technische Informationsbibliothek Hannover wegen Urheberrechtsverletzung geklagt.

Im Kern geht es um eine Perspektivenfrage. Stellt man auf den Datenbankbenutzer ab, stellt sich das Verhalten der Kopierdienste als zulässiges »Herstellenlassen« im Auftrag des Nutzers dar. Betont man statt dessen die Stellung des Datenbankbetreibers, so handelt es sich um kommerzielles Handeln, das den durch § 53 Abs. 2 UrhG geschützten Bereich der internen Nutzung von Material übersteigt.

### V. Ausnahmeregelungen für den Unterricht

Multimedia wird häufig im Ausbildungs- und Schulungsbereich eingesetzt. Insofern stellt sich die Frage nach der Reichweite von § 53 Abs. 3 UrhG. Diese Regelung erlaubt die Vervielfältigungen von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder einzelner Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge für den Schulunterricht und die Aus- und Weiterbildung in nicht gewerblichen Einrichtungen. Es wäre ein Mißverständnis, wollte man unter Berufung auf diese Ausnahmevorschrift

Werke mittels eines schulübergreifendes Internetangebots zum Kopieren freigeben. Die Regelung bezieht sich nur auf Kopien in der »für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl«. Im übrigen sind Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Material nicht durch die Vorschrift gedeckt (§ 53 Abs. 3 S. 1 UrhG).

# VI. Rechtsfolge: Vergütungsanspruch

In den Fällen des § 53 Abs. 1–3 UrhG hat der Urheber einen Anspruch auf Vergütung gegen den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt sind. Dieser in § 54 UrhG geregelte Anspruch kommt neben dem Urheber auch dem ausübenden Künstler (§ 84 UrhG), dem Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 3 UrhG) und dem Filmhersteller (§ 94 Abs. 4 UrhG)

Allerdings ist dabei zwischen dem Vergütungsanspruch für Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 54 UrhG) und für reprographische Vervielfältigungen (§ 54a UrhG) zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist nicht nur theoretischer Natur; vielmehr wird die Vergütung jeweils unterschiedlich berechnet (vgl. die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG).

## 1. Vergütung bei Bild- und Tonaufzeichnungen

§ 54 Abs. 1 UrhG gewährt einen Vergütungsanspruch bei der Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und Tonträgern und der Übertragung von einem Bild- und Tonträger auf einen anderen. Im Multimediabereich ist diese Variante – wie bereits gezeigt – von geringer Bedeutung, da wohl kaum jemand Film- oder Musikwerke zum eigenen Gebrauch auf eine CD-ROM brennt.

## 2. Reprographische Vervielfältigungen

Neben dem Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG kann für Multimedia auch der Anspruch für reprographische Vervielfältigungen nach § 54a Abs. 1 UrhG von Bedeutung sein. Dieser Anspruch kommt bei Werkarten zum Tragen, bei denen zu erwarten ist, daß sie durch Ablichtung oder in einem vergleichbaren Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden.

Bei Multimedia stellt sich die Frage, ob die Digitalisierung analoger Informationen – etwa durch Downloaden oder Browsen – als der Ablichtung vergleichbares Verfahren angesehen werden kann. Dabei soll jede Form der Vervielfältigung ausreichen, sofern am Ende des Verfahrens eine körperliche Festlegung erfolgt. Es kommt folglich darauf an, inwieweit die Digitalisierung zu einer körperlichen Fixierung – vergleichbar der Ablichtung – führt. Man wird dies an dieser Stelle bezweifeln können, sofern man auf das Laden in den Arbeitsspeicher abstellt. Die Digitalisierung bleibt jedoch nicht beim Laden stehen. Sie führt im Ergebnis dazu,

<sup>33</sup> So Nordemann, in: Festschrift für Hubmann, 325, 326ff.

<sup>34</sup> So auch von Gamm, § 54 Rdnr. 10; Schricker/Loewenheim, § 53 Rdnr. 16; Katzenberger, GRUR 1973, 629, 636.

<sup>35</sup> Dieses Problematik ist auch der Hintergrund für das Gutachten, das Ulrich Loewenheim im Auftrag der Zeitungsverleger-Verbände erstellt hat; siehe ders., Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Werke in Dazenbanken, Stuttgart 1994.

<sup>36</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung CNRS des TGI Paris, 3e ch., 28 January 1974, D. 1974, 337 sowie den vom Cour de Cassation entschiedenen Rannou-Graphie-Fall, 7 March 1984, RIDA Juli 1984, no. 121, S. 151.

<sup>37</sup> Schricker/Loewenheim, § 54 Rdnr. 13.

daß fremde Leistungen auf Dauer auf der Festplatte eines Rechners oder einer CD festgehalten werden. Insoweit handelt es um ein der Ablichtung vergleichbares Verfahren.

Ferner setzt § 54a Abs. 1 UrhG voraus, daß die Geräte zur Vornahme von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch »bestimmt« sind. Hier fallen PC, Modem und Festplatte aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift. Die Geräteabgabe ist nur zu entrichten für Scanner, Sampler und ähnliche Kopiervorrichtungen; diese spielen aber gerade für die Nutzung von Material aus Online-Netzen keine Rolle. Nicht vergütungspflichtig sind optische Speichermedien, da § 54a Abs. 1 UrhG nur Geräte umfaßt, die zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt sind.

Die Vergütungsansprüche können nach § 54h Abs. 1 nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dabei ist für Ansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) mit Sitz in München zuständig. Die Ansprüche nach § 54a Abs. 1 UrhG nimmt, soweit es um literarische Texte geht, die VG Wort wahr. Bei der Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst und Darstellungen wissenschaftlich-technischer Art ist hingegen die VG Bild-Kunst zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen berechtigt.38

# H. Zusammenfassung und Ausblick

Im Prinzip kennt das Urheberrecht sehr weitreichende Ausnahmebestimmungen, die auch für den Multimediabereich relevant sind: Die Verbreitung von Material etwa über das Internet ist abseits kommerzieller Interessen auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber zulässig, sofern der Content Provider eine angemessene Vergütung zahlt (§ 52 UrhG). Der Nutzer darf zum eigenen, insbesondere zum privaten und wissenschaftlichen Gebrauch frei Kopien aus den Netzen ziehen, ohne zahlen zu müssen (§ 53 UrhG). Abseits dieser relativ eindeutig Regelungen ist jedoch vieles unklar und wenig präzise geregelt. Die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen erscheinen insgesamt unharmonisch und wenig durchdacht.<sup>39</sup> Sie sind im Zuge hartnäckiger Kämpfe zwischen Nutzer- und Urhebervereinigungen entstanden und geben daher hoch komplizierte Kompromißformeln wieder. Diese Kompromisse mögen den technischen und wirtschaftlichen Stand der sechziger Jahre wiedergeben. Für das digitale Zeitalter sind sie jedoch weitgehend unpassend. Insbesondere stellt sich im Rahmen von § 53 UrhG die Frage nach deren Adäquanz im digitalen Kontext. Auch die Freiheit des privaten Gebrauchs ist zu einer Zeit in das Urheberrecht eingefügt worden, als die Kopien aufgrund des technischen Standards deutlich schlechter als das Original waren. Um die Jahrhundertwende waren technische Kopierverfahren für den privaten Gebrauch kaum bekannt. Bekanntlich erstreckte sich die in § 15 Abs. 2 LUG und § 18 Abs. 1 KUG verankerte Kopierfreiheit auf das

handschriftliche Abschreiben von Texten oder das Nachmalen von Bildern. Mit dem Einzug von Videorecordern und sonstigen Kopiergeräten in die privaten Haushalte sah sich der Gesetzgeber erstmalig gezwungen, das Dogma der vergütungsfreien Privatkopie zugunsten der Geräte-/Leerkassettenabgabe einzuschränken. Doch diese Einschränkung reicht im digitalen Zeitalter nicht aus. Digitale Kopien sind immer dem Original gleichwertig. Wie das Beispiel Software zeigt, können digitale Werke auch in großem Umfang in kurzer Zeit durch private Haushalte kopiert werden. Die Beibehaltung der privaten Kopierfreiheit verführt daher im digitalen Kontext gerade zum Mißbrauch dieser Freiheit. In Dänemark ist man daher gerade dabei, die gesetzliche Lizenz für digital erstellte Kopien abzuschaffen. 40 In Deutschland zeigen sich erste Ansätze eines Umdenkprozesses am Beispiel der Computerprogramme, bei denen infolge der Umsetzung der Europäischen Softwareschutzrichtlinie Vervielfältigungen auch zum privaten Gebrauch grundsätzlich verboten sind (§ 69c Nr. 1 UrhG).41

Sofern man die Kopierfreiheit nicht ganz abschafft, sind aber zumindest die Vergütungssätze des § 54 d UrhG anzuheben und der Kreis der vergütungspflichtigen Geräte etwa auf Modems und PCs zu erweitern. Denn die bisherigen Regelungen stammen aus einer Zeit, in der die digitale Nutzung unbekannt war. Sie entsprechen folglich nicht mehr der Situation, daß Millionen von Internet-Nutzern digitale und damit dem Original völlig gleichwertige Kopien in Sekundenschnelle aus dem Netz ziehen können.

# Literaturhinweise

Jürgen Becker/Thomas Dreier (Hg.), Urheberrecht und digitale Technologie, Baden-Baden 1994. Horst Eidenmüller, Elektronische Pressespiegel, in: CR 1992.

Friedrich Karl Fromm/Wilhelm Nordemann, Urheberrecht, 8. Aufl. 1994. Thomas Hoeren, Multimedia – Eine Herausforderung für das Urheber- und Wettbewerbsrecht, in: Thomas Heymann (Hg.), Informationsmarkt und Informationsschutz in Europa, Köln 1994.

ders., Multimedia und Fragen des Urheberrechts, in: Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 1995,

ders., The Green Paper of the European Commission on Copyright in the Information society. Critical comments, in: European Intellectual Property Review 10 (1995).

Bernt Hugenholtz, Het auteursrecht, het internet en de informatiesnelweg, in: NJB vom 7. April 1995. Bernt Hugenholtz/Dirk Visser, Copyright problems of electronic document delivery: A comparative analysis, Report to the Commission of the European Communities (DG XIII), Amsterdam 1994.

Frank Koch, Software-Urheberrechtsschutz für Multimedia-Anwendungen, in: GRUR 1995.

Ulrich Loewenheim, Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Werke in Datenbanken,

ders., Urheberrechtliche Grenzen der Verwendung geschützter Werke in Datenbanken, in: AfP 1993. ders., Vergütungsregelungen für das private Kopieren von Ton- und audiovisuellen Trägern in der EG, in:

Wolfgang Maaßen, Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Bildverarbeitung, in: ZUM 1992.

<sup>38</sup> Zu den Spezifika der Rechtewahrnehmung siehe die anderen Beiträge in diesem Band.

<sup>39</sup> Dies gilt insbesondere, wenn man die deutschen Regelungen noch mit denen des europäischen Auslandes vergleicht; siehe hierzu Bernt Hugenholtz/Dirk Visser, Copyright problems of electronic document delivery: A comparative analysis, Report to the Commission of the European Communities (DG XIII), Amsterdam 1994; Jean-Paul Triaille, La Reprographie dans les Etats Membres de la CEE, Etude réalisée à la demande de la Commission des Communautés européenes, Namur 1990.

<sup>40</sup> Der am 18. Januar 1995 verabschiedete Gesetzesentwurf verbietet das Erstellen von »copies in digital format of other works, when the copying is made on the basis of a reproduction of the work in digitized format« (Übersetzung nach Mads Byrde Andersen, LAB Paper/Tour de Table of 26 April 1995).

Abzuwarten bleibt auch die weitere Diskussion bei der Europäischen Kommission, die derzeit (hinter verschlossenen Türen) eine Harmonisierung der europäischen Regeln zum privaten Kopieren an-